

## Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 03. Februar 2011

[Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de)  
[www.kvb.de/Praxis/Verordnungen](http://www.kvb.de/Praxis/Verordnungen)

### ■ Häusliche Krankenpflege: Änderung der Nr. 31 (Verbände) des Leistungsverzeichnisses



Sonstiges

Foto: iStockphoto.com

Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses - [die Nr. 31 \(Verbände\) des Leistungsverzeichnisses der Häuslichen-Krankenpflege-Richtlinie](#) zu konkretisieren - trat zum **15. Januar 2011** in Kraft.

Das Anlegen oder Abnehmen eines Kompressionsverbandes gehört zur Behandlungspflege (Leistungsverzeichnis Nr. 31) unabhängig davon, welche Kompressionsstärke durch den Verband erreicht werden soll. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass das Anlegen eines Kompressionsverbandes nur als subsidiäre Leistung in Betracht kommt, wenn die Verwendung von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen (gleich welcher Kompressionsklasse) aus medizinisch-anatomischen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist.

Gleiches gilt vor dem Hintergrund, dass als Leistung der Grundpflege das *An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen der Kompressionsklasse I* (Leistungsverzeichnis Nr. 4) aufgeführt ist und damit der unrichtige Gesamteindruck entstehen könnte, Kompressionsverbände mit geringerer Stärke könnten ebenso der Grundpflege zugerechnet werden. Eine entsprechende Klarstellung erfolgte dadurch, dass bei Verbänden (Leistungsverzeichnis Nr. 31) das *An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen* nicht nur durch Schrägstrich, sondern durch die Aufnahme in einen eigenen Spiegelstrich vom *Anlegen oder Abnehmen eines Kompressionsverbandes* abgegrenzt wird.

In der bisherigen Fassung des Leistungsverzeichnisses wird auf mobile Patientinnen und Patienten beschränkt. Diese Regelung, die sich sowohl auf Kompressionsstrümpfe/-strumpfhosen als auch auf Kompressionsverbände bezieht, wurde dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechend angepasst. Mit der Ergänzung der Richtlinie wird zur Konkretisierung der Verordnungsfähigkeit der Leistung unter anderem auf eine Indikationsliste verwiesen, welche die Indikationen

- Varikose,
- Thromboembolie,
- Chronische Veneninsuffizienz (CVI),
- Ödeme,
- Narben/ Verbrennungen

umfasst.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30**  
0,14 € /Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 € / Min.